

**Richtlinien für die Förderung der kulturellen Vereine  
und der Sportvereine der Stadt Rastatt  
-Vereinsförderrichtlinien-**

1. **PRÄAMBEL**
2. **ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**
3. **VERFAHREN**
4. **GEMEINSAME VEREINSFÖRDERUNG**
5. **SPEZIFISCHE VEREINSFÖRDERUNG**

## **1 PRÄAMBEL**

In Anerkennung der Bedeutung der Kultur und des Sports, seiner pädagogischen, gesundheitsfördernden, sozialen und integrativen Funktion, fördert die Stadt Rastatt die Träger der selbstverwalteten und gemeinnützigen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie. Es liegt im besonderen kommunalen Interesse der Stadt Rastatt, den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere jungen Menschen, den besonderen Wert der kulturellen Vereinsarbeit und des Sports für die Persönlichkeitsentwicklung, für die Ausbildung sozialer Fähigkeiten nahe zu bringen und ins Bewusstsein zu rücken. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Vereine von großer Bedeutung.

## **2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN**

Die Förderung der Rastatter kulturellen Vereine und Sportvereine stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Rastatt dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Im Hinblick auf die sichtbaren alkoholbedingten Probleme durch den zunehmenden Konsum bei Jugendlichen, sieht sich die Stadt Rastatt veranlasst, Vereine welche die gesellschaftliche Rituale im Umgang mit Suchtmitteln fördern bzw. nicht unterbinden sowie die Auflagen des Jugendschutzgesetzes nicht einhalten von der Förderung auszuschließen. Die Stadt Rastatt wird zudem Regeln für die Zertifizierung von

Vereinen erstellen, bei deren Einhaltung Bonusregelungen in einzelnen Zuschussbereichen vorgesehen sind.

Gefördert werden kulturelle Vereine und Sportvereine die ihren tatsächlichen Sitz in Rastatt, einen überwiegenden Rastatter Wirkungskreis haben und folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- 2.1** Der Verein muss mindestens drei Jahre im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen sein und einen überwiegenden kulturellen oder sportlichen Zweck verfolgen.
- 2.2** Die Mitgliedschaft muss jedermann zugänglich sein.
- 2.3** Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss anerkannt und nachgewiesen sein.
- 2.4** Der Verein muss im kulturellen Bereich zahlendes Mitglied eines Dachverbands und im sportlichen Bereich zahlendes Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer dem Badischen Sportbund oder Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sein bzw. die Bestätigung des jeweiligen Verbandes vorweisen.
- 2.5** Der Verein muss mindestens 50 Mitglieder -die Mehrheit davon muss Rastatter Einwohner sein- über die Verbandsmeldungen nachweisen. Ein Jugendanteil unter 18 Jahren von mindestens 30 % der Gesamtmitgliederzahl erfüllt ebenso diese Mindestbedingung.
- 2.6** Der monatliche Mitgliedsbeitrag muss über einen Vereinsbeschluss mindestens 3 € für Erwachsene betragen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Vereine, deren Mitglieder üblicherweise den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise durch andere Leistungen erbringen.
- 2.7** Vereine die die Grundvoraussetzung der Ziffer 2.4 bis 2.6 nicht erfüllen (sog. „Sonstige kulturelle und Sportvereine“), erhalten eine eingeschränkte Förderung, auf die in den jeweiligen Förderungsarten speziell hingewiesen wird.

### **3 VERFAHREN**

Eine Förderung erhält derjenige Sport- oder kulturelle Verein, der durch Gemeinderatsbeschluss für eine bestimmte Förderart in die Vereinsförderrichtlinien mit

aufgenommen wird. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die bisherige Zuschussgewährung gilt als Antragstellung i. S. des zuvor genannten Satzes 2. Mit Beschluss der Vereinsförderrichtlinien sind die in der Anlage A aufgeführten Vereine für die dort aufgeführten Förderarten grundsätzlich in die Vereinsförderrichtlinien aufgenommen bzw. haben Bestandschutz.

Ein gewährter Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Neugegründete Vereine werden erst ab dem dritten Jahr ihres Bestehens gefördert. Vereinsgründungen infolge von Fusionen oder Ausgliederungen einzelner Abteilungen aus bestehenden Vereinen werden bereits im ersten Jahr gefördert, soweit der bisherige Verein für das betreffende Jahr noch keine Förderung erhalten hat und der Gemeinderat dies so beschließt.

Die Stadt Rastatt ist berechtigt, in die Kassenführung und Jahresabschlüsse der Vereine einzusehen und sich von der richtigen Verwendung des Zuschusses zu überzeugen. Die Stadtverwaltung wird darüber hinaus zur gegebenen Zeit Erhebungen durchführen, um den Bedarf der Vereinsförderung zu ermitteln. Werden bei den Erhebungen von den Vereinen die angeforderten entscheidungsrelevanten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so werden an diese Vereine keine Zuschüsse gewährt.

Für den Fall, dass Zuschüsse unberechtigt erlangt oder zweckwidrig verwendet wurden, behält sich die Stadt Rastatt entsprechende Rückforderungsansprüche vor.

## **4 ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG**

### **4.1 Jubiläumsgaben**

Für Vereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.7 gelten 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jähriges etc. Bestehen des Vereins als Jubiläum. Für Karnevalsvereine gelten 33-, 55-, 77-, 99-, 111-, 133-jähriges etc. Bestehen als Jubiläum des Vereins.  
Pro Jahr des Bestehens werden dem Verein 5 € höchstens jedoch 750 € als Jubiläumsgabe von der Stadt Rastatt gewährt.

Für sonstige Anlässe kann ein angemessenes Geschenk der Stadt Rastatt überreicht werden.

Bei Jubiläumsmeisterschaften bzw. Stadtmeisterschaften, an denen mehrere Vereine beteiligt sind wird ein Zuschuss bis maximal 75 € gewährt (Pokal o. ä.)

Weitere Jubiläumsgaben sind in den Repräsentationsrichtlinien der Stadt Rastatt geregelt.

## **4.2 Bereitstellung öffentlicher Flächen und Einrichtungen**

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Stadt Rastatt ist die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Sportanlagen, Hallen, Aulen, Schulräume, Festplätze, Grünanlagen usw.) zur Benutzung im Rahmen der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Benutzungs-, Gebühren- und Entgeltordnungen.

- 4.2.1** Die Stadt Rastatt kann im Wege der Einzelentscheidung durch die zuständigen Gremien Vereine, die die allgemeinen Voraussetzungen der Vereinsförderung gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 dieser Richtlinie erfüllen, zur Ausübung des Vereinszwecks zudem städtische Grundstücke im Wege der Pacht oder im Wege des Erbbaurechts im Rahmen ihrer Ressourcen überlassen. Diese Einzelentscheidung entfällt für diejenigen Vereine, die bereits städtische Grundstücke gepachtet haben. Die Höhe des Pacht- oder des Erbbauzinses liegt dabei unter dem vollen Wert. Die Überlassung der städtischen Grundstücke im Wege eines Pachtvertrages erfolgt unentgeltlich.

Bei der Überlassung von städtischen Grundstücken im Wege eines Erbbauvertrages ist zunächst der volle Bodenwert für das Erbbaugrundstück gutachterlich zu ermitteln. Der volle Erbbauzins beträgt 6 v. H. aus dem gutachterlich ermittelten Bodenwert. Im Erbbaugrundbuch ist der volle Erbbauzins einzutragen. Der volle Erbbauzins wird mit rein schuldrechtlicher Wirkung auf einen symbolischen Erbbauzins in Höhe von 25 €/Jahr ermäßigt.

Mit dieser Regelung wird der Verpflichtung zur Offenlegung des Unterschiedsbetrages zwischen erhobenen und marktüblichen Entgelt Rechnung getragen (vgl. Nr. 2 der VwV GemO zu § 92).

- 4.2.2** Den unter Ziffer 2.1 bis 2.6 fallenden Vereine können einmal jährlich die BadnerHalle Rastatt oder die Aula des Tulla- oder des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums oder der Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums oder die Turn-, Sport- und

Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt (einschließlich Ortsteile) -im folgenden Veranstaltungsräume genannt- grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dabei bezieht sich die Vergabe der Veranstaltungsräume auf lediglich einen Veranstaltungstag. Die Vergabe umfasst im Bedarfsfall auch Aufbau-, Probe- und Abbauzeiten, so dass die Veranstaltungsräume einschließlich des Veranstaltungstages an maximal 3 aufeinanderfolgenden Tagen belegt sind. Vorstehende Regelung gilt nur, wenn kulturelle Vereine und Sportvereine als alleinige Veranstalter auftreten. Die Stadt Rastatt behält sich vor, im Einzelfall eine Bedarfsprüfung hinsichtlich der ausgewählten Veranstaltungsräume vorzunehmen.

Beabsichtigen Vereine eine Veranstaltung für einen Verband auszurichten, so stellt die Stadt Rastatt angemessene Veranstaltungsräume zur Verfügung. Dabei ist festzustellen, dass lediglich 50 % der Grundmietkosten, maximal 2.500 €, für die jeweiligen Veranstaltungsräume seitens der Stadt übernommen werden.

- 4.2.3** Im Falle der Überlassung der BadnerHalle soll der Überlassungsantrag spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung mit einem entsprechenden Kostenvoranschlag beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport vorgelegt werden. Es werden von der Stadt Rastatt die Kosten bis zu einer Höhe von 5.000 € ohne Mehrwertsteuer übernommen, die dem Kostenvoranschlag entsprechen. Darüber hinaus entstehende Kosten sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen. Ebenso sind die Kosten für das Deutsche Rote Kreuz, die Feuerwehr und das Garderobenpersonal vom Veranstalter zu tragen.
- 4.2.4** Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen der Entgeltordnung der BadnerHalle, der Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung sowie der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums und des Bibliotheksaals des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums.
- 4.2.5** Den Vereinen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6. wird ebenso einmal jährlich der Festplatz "Zur Friedrichsfeste" der Marktplatz oder die städtischen Grünanlagen auf Antrag kostenlos überlassen. Die Vergabe des Festplatzes "Zur Friedrichsfeste" richtet sich nach den Richtlinien für die Erhebung der Entgelte bei der Überlassung bzw. Benutzung des Festplatzes. Die Vergabe des Marktplatzes richtet sich nach der Satzung der Stadt Rastatt über Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und dem Innenstadtbereich. Über die Vergabe von Grünanlagen entscheiden die jeweils zuständigen Fachbereiche. Über die Vergabe von Grünanlagen und der Festplätze

in den Ortsteilen entscheidet gemäß der Hauptsatzung der Stadt Rastatt der Ortsvorsteher bzw. Ortschaftsrat.

- 4.2.6** Die Stadt Rastatt unterstützt Vereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 mit einer Subventionierung der Miete für die im städtischen Eigentum stehenden Versammlungs-, Probe- und Lagerräume im Haus der Vereine und der Karlstr. 23. Die Räume werden je nach Bedarf, soweit dies möglich ist, vergeben.

Die Vereine leisten zur von der Stadt Rastatt festgesetzten Miethöhe einen Eigenbeitrag in Höhe von 0,50 €/m<sup>2</sup>. Die Höchstbeträge der Subventionen belaufen sich auf 4.000 € im Haus der Vereine sowie 5.500 € in der Karlstr. 23 je Verein und Jahr.

Für Vereine, die derzeit Flächen im Haus der Vereine anmieten oder bis 31.12.2015 anmieten werden, entfällt die Deckelung der städtischen Mietsubvention in Höhe von 4.000 €/ Jahr.

- 4.2.7** Die Überlassung von Sport- und Mehrzweckhallen richtet sich nach der Entgeltordnung für die Turn-, Sport-, und Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt (einschließlich Ortsteile) – Hallenentgeltordnung-. Die Überlassung von Aulen und Schulräumen richtet sich nach der Entgeltordnung für Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums den Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie für Schulräume städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) zur außerschulischen Nutzung.

#### **4.3 Allgemeiner Verwaltungskostenzuschuss**

Die Vereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.7 erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Verwaltungsmitglieder einen allgemeinen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von jährlich 100 €.

#### **4.4 Zuschüsse für die Jugendarbeit (Jugendzuschuss)**

Die Stadt Rastatt gewährt den kulturellen und Sportvereinen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6. für Ihre Jugendarbeit Zuschüsse in Höhe von jährlich 8 € je aktives Mitglied unter 18 Jahren.

Mit dem Erhalt der Vereinszertifizierung aus der „Lokalen Alkoholpolitik“ erhöht sich der Zuschuss pro aktives Mitglieder unter 16 Jahren um 2 €.

Die Anzahl der Mitglieder bei den kulturellen Vereine wird der jährlichen Bestandsaufnahme der kulturellen Verbände sowie bei Sportvereinen der jährlichen Bestandsaufnahme des Badischen Sportbundes entnommen bzw. jährlich von der Verwaltung neu erhoben.

Der Zuschuss wird bei erstmaliger Inanspruchnahme nur auf Antrag und bei jeweiliger Erbringung der erforderlichen Nachweise (insbesondere jährliche Mitgliedernachweise) gewährt.

#### **4.5 Leistungen der Stadt Rastatt im Zusammenhang mit Veranstaltungen**

Kostenlose Leistungen der Stadt Rastatt (Fachbereich Technische Betriebe) an die Vereine für vereinseigene Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Für Nutzungsüberlassungen von Vermögensgegenständen (z. B. Podien, Tribünen etc.) wird ein entsprechendes Entgelt erhoben.

Bei Jubiläen von Vereinen i. S. Ziffer 4.1 dieser Richtlinien und bei wiederkehrenden Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt Rastatt liegen, werden die Leistungen der Stadt Rastatt für Vereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 unentgeltlich erbracht. Die hierfür entstehenden Kosten sind derzeit durch die Verwaltung im Wege der inneren Verrechnung, künftig nach den Maßgaben des neuen kommunalen Haushaltsrechts zu begleichen.

Auf die Repräsentationsrichtlinien der Stadt Rastatt wird verwiesen.

#### **4.6 Anschaffungszuschüsse**

Neuanschaffungen von Vermögensgegenständen die dem Vereinszweck dienen, werden mit maximal 20 % der Beschaffungskosten bezuschusst. Der Höchstbetrag des Zuschusses beläuft sich auf maximal 10.000 €/Jahr und Verein.

Ein Zuschuss wird nur für vermögenswirksame Gegenstände im Sinne des §§ 1, 37 und 38 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bzw. der maßgeblich geltenden Haushaltsvorschrift gewährt, deren Einzelpreis zur Zeit über 410 € liegt, wobei die Anschaffungsmaßnahme als Einheit betrachtet wird.

Die Zuschüsse werden nur nach Vorlage der quittierten Rechnungen/ Rechnung mit Überweisungsträger ausbezahlt.

Werden die bezuschussten Anschaffungen vor Ablauf der gesetzlichen Abschreibungsfrist veräußert, wird der Zuschuss anteilig zurückgefordert.

#### **4.7 Kooperationen von Vereinen**

Um bei Kooperationen von Vereinen die organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft in Höhe von 20 % der Personalkosten für die Dauer von drei Jahren, maximal 3.000 € im Jahr durch die Stadt Rastatt gewährt werden. Voraussetzung ist ein Kooperationsvertrag zwischen den Vereinen.

Unter Kooperationen wird verstanden:

Kooperationen zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und effektivem Mitteleinsatz (z.B. gemeinsame Vereinsverwaltung, Sportkoordinator usw.).

Nicht darunter fallen:

- Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften
- Regionale Zusammenschlüsse von Sparten
- Weiterführung von Start-/ Spielgemeinschaften

#### **4.8 Fusionen von Vereinen**

Für eine Vereinsfusion können die im Folgenden aufgeführten Zuschüsse gewährt werden. Bedingung ist, dass der neu entstehende Verein aus mindestens 100 Mitglieder besteht.

Der Zuschuss wird für die unmittelbar mit der Vereinsfusion zusammenhängenden Aufwendungen gewährt. Dies können z.B. sein: Fachberatung, Notargebühren, Registereintragungsgebühren. Der Zuschuss beträgt 75% der dafür anfallenden tatsächlichen Kosten.

Der aufnehmende Verein erhält einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 5 € pro aufzunehmendes Mitglied. Darüber hinaus erhält der aufnehmende Verein für drei Jahre die durch die Fusion wegfallenden städtischen Zuschüsse des aufzunehmenden Vereins als jährliche Bonuszahlung.



Um bei Zusammenschlüssen von Vereinen die organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft in Höhe von 20 % der Personalkosten für die Dauer von drei Jahren, maximal 3.000 € im Jahr durch die Stadt gewährt werden.

#### **4.9 Projektförderung**

Damit den Vereinen ermöglicht wird, sich den verändernden Lebens- und Gesellschaftsformen z. B. in den Bereichen Musik, Kinder- und Jugendsport, Sport für Ältere, Gesundheits- und Behindertensport, Integration, zu stellen, können den Vereine für besonders innovative, kulturelle und sportlichen Projekte auf Antrag eine zeitlich begrenzte (i. d. R. auf drei Jahre) Anschubfinanzierung bzw. einen einmaligen Projektzuschuss gewährt werden.

Die Zuschusshöhe soll in der Regel 50 % der nachweislich entstanden Projektkosten, maximal jedoch 1.500 €/Verein und Jahr betragen.

In der Gesamtsumme stellt die Stadt Rastatt für Kooperationen, Fusionen und die Projektförderung von Vereinen (Ziffern 4.7 bis 4.9) jährlich mindestens 5.000 €, maximal 15.000 €, zur Verfügung. Sollte die Summe der für Kooperationen, Fusionen und die Projektförderung von Vereinen beantragten Mittel diesen Betrag übersteigen, erfolgt eine anteilige Kürzung.

### **5 SPEZIFISCHE VEREINSFÖRDERUNG**

#### **5.1 Förderung von kulturellen Vereinen**

##### **5.1.1 Reparaturkostenzuschüsse**

Für Reparaturen von Vermögensgegenständen die dem Vereinszweck dienen, wird auf Antrag ein Zuschuss von maximal 20% der Reparaturkosten gewährt. Pro Haushaltsjahr können jedoch höchstens 300 € pro Verein als Reparaturkostenzuschuss ausbezahlt werden.

Über 300 € hinausgehende Reparaturkostenzuschüsse (z. B. Reparatur eines Flügels), entscheidet im Einzelfall das zuständige Gremium/Organ gemäß der Zuständigkeitsregelung in der städtischen Hauptsatzung.

Reparaturkostenzuschüsse werden nur nach Vorlage von quitierten Rechnungen gewährt.

### **5.1.2 Ausbildungskostenzuschüsse**

Die Rastatter Musikvereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 erhalten für jugendliche Auszubildende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, einen Ausbildungszuschuss von jährlich 300 €/Jugendlicher, maximal 50% der Ausbildungskosten/Jugendlicher.

Musikschüler der o. g. Musikvereine, die in der städtischen Musikschule ausgebildet werden, erhalten keine Ausbildungskostenzuschüsse.

Sofern die Auszubildenden eine Veranstaltung durchführen (Vorspielen) wird einmal pro Jahr Befreiung von den Hallengebühren (Turn-, Festhallen, Aulen) erteilt. Ausgeschlossen hiervon ist die Benutzung der BadnerHalle Rastatt und die Reithalle.

#### Voraussetzungen:

Die Eltern der Auszubildenden beteiligen sich an den Ausbildungskosten mit 50 %.

Die Antragstellung für die Ausbildungszuschüsse muss durch den jeweiligen Verein bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres erfolgen.

Das entsprechende Formular über die zweijährliche Meldung der Jugendlichen an den Verband (zur Zeit Mitteilungsfomular E und A) ist hierbei vorzulegen.

Das von der Stadt Rastatt erstellte Abrechnungsfomular ist ebenfalls vorzulegen.

Als Nachweis über die entstandenen Ausbildungskosten sind quitierte Rechnungsbelege oder laufende Verträge vorzulegen.

Die Musikvereine musizieren nach Bedarf kostenlos bei einer Veranstaltung der Stadt Rastatt pro Jahr.

### **5.1.3 Barzuschüsse**

Die Rastatter Gesangvereine gemäß Ziffer 2.1 bis 2.7 erhalten einen Barzuschuss von 300 €/Jahr.

## **5.2 Förderung von Sportvereinen**

### **5.2.1 Betriebskostenzuschüsse**

Für die Betriebs- und laufenden Instandsetzungskosten an eigenen Sportanlagen und Gebäuden (ohne Clubhäuser und Versammlungsräume) erhalten die Sportvereine gemäß Anlage A jährlich einen Zuschuss je aktiven Sportanlagennutzer von 8 € (Aktivenquote).

Sportanlagen, die nicht im Eigentum des Vereins oder der Stadt Rastatt stehen, werden nicht bezuschusst.

### **5.2.2 Platzunterhaltungszuschüsse**

Zur Unterhaltung und Pflege der städtischen Sportstätten erhalten die Sportvereine gemäß Anlage A einen Fixkostenzuschuss in Höhe von 0,80 €/m<sup>2</sup> Spielfeldfläche sowie einen variablen Zuschuss in Höhe von 8,00 € je aktivem Sportanlagennutzer (Aktivenquote).

### **5.2.3 Baukostenzuschüsse**

Städtische Vereinen gem. Ziffer 2.1 bis 2.6 können Zuschüsse für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an Grundstücken und Gebäuden bis maximal 20 % der zuschussfähigen Baukosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Anschaffungen von Immobilien gelten als Neubauten. Reiner Grundstückserwerb und Schönheitsreparaturen an Gebäuden sind nicht förderungswürdig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Da die Zuschüsse im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel ausbezahlt werden, empfiehlt sich eine rechtzeitige Mittelanmeldung bei der Stadtverwaltung.

Die zuschussfähigen Kosten richten sich nach der baufachlichen Prüfung des Badischen Sportbundes, bzw. eines anderen Fachverbandes. Ist dies nicht möglich, werden lediglich die Kosten für den Sportbetrieb als zuschussfähige Kosten anerkannt.

Mit dem Antrag auf Bezuschussung sind die Bau- und Finanzierungspläne für die entsprechende Maßnahme vorzulegen. Nach Prüfung der Pläne durch die Verwaltung entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium/ Verwaltung über den Baukostenzuschussantrag. Mit dem Gremien-/ Verwaltungsbeschluss ergeht, unabhängig einer baurechtlichen Genehmigung, gleichzeitig die zuschussunschädliche Baufreigabe seitens der Stadt Rastatt. Wird vor Erhalt der städtischen Baufreigabe (nicht Baugenehmigung) mit der Baumaßnahme begonnen, ist eine Bezuschussung ausgeschlossen. Bei unabwendbaren Ereignissen kann im Einzelfall, unter Beachtung der grundsätzlichen Förderfähigkeit, der Dezernent die vorzeitig städtische Baufreigabe erteilen.

Bei Gewährung von Baukostenzuschüssen kann eine Eigentumssicherung zugunsten der Stadt Rastatt verlangt werden. Die Finanzierung der Baumaßnahme ist nachzuweisen.

Eigenleistungen werden mit 8 € je abgeleiteter Arbeitsstunde angerechnet. Diese Arbeitsstunden sind gesondert abzurechnen und mit der persönlichen Unterschrift der Beteiligten zu bestätigen.

Die endgültige Auszahlung des Baukostenzuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Arbeitsnachweise.

#### **5.2.4 Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter**

Für Übungsleiter die im Besitz einer gültigen Lizenz/Prüfung eines Sportfachverbandes sind, erhält der Verein einen jährlichen Zuschuss je Übungsleiter von 25 € sowie 0,50 € je abgeleitete Übungsstunde. Voraussetzung ist, dass der Übungsleiter mindestens 1 Std./Woche oder 30 Std./Jahr beim Verein tätig war. Der Nachweis muss vom Verein erbracht werden.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesen Richtlinien auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich werden die Richtlinien für die Förderung der kulturellen Vereine und der Sportvereine der Stadt Rastatt vom 01.01.2011 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 23.07.2012

Hans Jürgen Pütsch  
(Oberbürgermeister)